

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Einheit“ Neckendorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal –Vereinsregister unter der laufenden Nr: 43 131 registriert
4. Er ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde Mansfelder-Land Eisleben e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der organisierten Kleingärtnerei. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht u.a. durch
 - die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Dazu schließt der Verein mit den Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge auf der Grundlage des Generalpachtvertrages Verein – Stadt Eisleben ab.
 - die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
 - die fachliche Beratung der Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen.
 - die enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen auf dem Gebiet der Kleingärtnerei u. a. im Rahmen der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde „Mansfelder Land Eisleben“ e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger der BRD werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft kann in 3 Formen auftreten
 - ordentliches Mitglied (Gartenpächter)
 - Ehrenmitglied (Gartenfreunde mit besonderen Verdiensten auf Vorschlag des Vorstandes)
 - passives Mitglied (Verwandte und Förderer des Vereins)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, alle vereinseigene Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht zu allen Fragen des Kleingartens und seiner Entwicklung sowie zu organisatorischen, taktischen Fragen des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und den Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten, sowie nach diesen Grundsätzen sich kleingärtnerisch zu betätigen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken.
6. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der in der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Deren Entscheidung ist endgültig.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Erhalt der Bestätigung dann, wenn die für die Aufnahme erforderlichen Gepflogenheiten gewährleistet sind. (Aufnahmegebühr/Pachtvertrag/Übergabevertrag alter-neuer Pächter/Erhalt von Satzung und Gartenordnung.)
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält
 - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
6. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Mit Beendigung des Pachtvertrages ist eine Kündigungsvereinbarung zur Regelung der Forderungen aus dem ablaufenden Pachtvertrag abzuschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushang in den Informationskästen einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindesten zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Antrag hierzu ist von mindestens einem Mitglied des Vorstandes vorzutragen.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen, sie haben kein Stimmrecht. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt zur Wahl der Organe des Vorstandes und der Revisionskommission eine Wahlordnung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
2. Wahl des Vorstandes

3. Wahl der Revisionskommission,
4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Sacheinlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
5. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines, seiner Teilauflösung oder über die Auflösung des Kleingartenvereines.

- 3 -

6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Entscheidung des Vorstandes Form- und fristgemäß Berufung eingelegt wurde,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Jährlich Entgegennahme und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesleitung in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Volljährigkeit. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Fachberater
sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, die alleinvertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sichert die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen berufen werden. Er entscheidet über die Anträge zur Nutzung einer Kleingartenparzelle.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich, durch Wahrnehmung ihnen obliegenden Pflichten entstehende nachgewiesenen Kosten sind vom Verein zu erstatten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
7. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Sodann wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer aus den in Absatz 9 genannten Gründen, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

- 4 -

§ 11 Die Revisionskommission

1. Die gewählte Finanzrevisionskommission besteht aus mindestens 3 Personen. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird vom Vorstand ein Nachfolger berufen.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig eine Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto- & Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung und dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einem vom Vorstand zu berufenden Schlichtungsausschuss durchzuführen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Verbandes der Gartenfreunde Mansfelder-Land Eisleben e.V. durchzuführen

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Zuwendungen und Spenden. Die Umlagen können jährlich bis zu dem 2½fachen des Mitgliedbeitrages betragen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen und Überweisungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu verfassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden, aber den Satzungszweck nicht berühren, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen vor Beschlussfassung in den Informationskästen mitgeteilt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der „Gartenfreunde Mansfelder Land Eisleben e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch die neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dabei ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung der Geschäfte einen Vorschlag zur Person des Liquidators beschließen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 27.06.2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 30.05.1992 wird damit ungültig.

Mit Beschluss des Vorstandes (gem. §15 Abs 2 der Vereinssatzung) wurde §2 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung zum 01.05.2014 geändert.

Änderungen eingetragen im Vereinsregister 2017